
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 294 (Rezension / *Review*, 2010)

The Petra Papyri III, hg. von Antti Arjava/ Matias Buchholz/ Traianos Gagos, American Center of Oriental Research (Amman 2007)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 127, 2010, 514–516

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Ehegüterrecht

Key Words: matrimonial property

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

The Petra Papyri III, hg. von Antti Arjava/Matias Buchholz/Traianos Gagos. American Center of Oriental Research, Amman 2007. XX, 307 S., LXXXVII Taf.

Band I der Papyri aus Petra (Nr. 1–16) wurde im 122. Band dieser Zeitschrift angezeigt¹). Band II wird die umfangreiche Nr. 17 enthalten, eine Vermögensteilung zwischen drei Brüdern. In Zusammenarbeit zogen die Papyrologen aus Helsinki und Ann Arbor/Michigan, Band III mit den Nr. 18–36 vor. Inv. Nr. 83 wird den Großteil des Bandes IV füllen, der Rest der insgesamt ungefähr 60 zur Publikation geeigneten Stücke aus dem verkohlten Bestand soll in einem letzten, fünften Band erscheinen. Wie schon die Papyri aus Nessana²) und das Material des I. Bandes erwarten ließen, bestätigt auch der vorliegende Band den Befund, dass man im östlichen Mittelmeerraum in der Spätantike von einer Einheit des Rechts- und Verwaltungswesens ausgehen kann. Ägypten genoss also keine Sonderstellung. Die wenigen in der Einleitung (S. 1–5) aufgelisteten Besonderheiten betreffen vor allem formale Details des Urkundenwesens, Unterschiede, wie sie auch in den einzelnen Gauen Ägyptens auftraten. Dem Papyrologen fallen freilich diese Details eher auf als unterschiedliche rechtliche Lösungen. Die in der Zeit von 539 (Nr. 18) und 593 (Nr. 32) datierten Urkunden folgen den von Justinian I. erlassenen Formvorschriften: In Nov. 73 (538) wurden drei Zeugen vorgeschrieben; nur Nr. 1 (537) und auch noch 18 (539) sind ohne Zeugen, ab 539 wird diese Vorschrift in Petra sonst befolgt. Auch die in Nov. 47 (537) vorgeschriebene Datierung nach Justinians Regierungsjahr und die Vorschriften über das angeklebte erste Blatt der Urkundenrolle, das *protokollon*, in Nov. 44 (537) wurden eingehalten (S. 3f.). Die überlieferten Dokumente stammen teils von *tabelliones* (*symbolaiographoi*) und hatten halbamtlichen Charakter oder es sind *chirographa* (griechisch: *idiocheira*). Staatliche Archivierung ist nicht belegt, im vorliegenden Archiv der Metropolitankirche wurden die Urkunden nach sachlichem Zusammenhang zu Bündeln verschnürt, das Hauptstück innen, von den Beilagen umhüllt (z. B. Nr. 19–21, S. 33; 25–27, S. 77).

Inhaltlich kreisen die meisten der 19 Urkunden um die Vermögensverhältnisse des schon aus Band I wohlbekannten Archidiakon Theodoros, Sohn des Obodianos. 12 Texte stehen im Zusammenhang mit der Grundsteuer (Nr. 19–21, 23–27, 32–35). Für das Privatrecht interessant sind davon die Gesuche um Übertragung der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel (*epistalmata tou somatismou*), Nr. 19, 23 und 25. Deutlicher als die Nr. 3–5 in Band I zeigen nun die Begleiturkunden, dass trotz Verkaufs eines Grundstücks der Veräußerer oft noch Jahre lang in den Steuerlisten als Schuldner geführt wurde und der Erwerber den geschuldeten Betrag im Innenverhältnis beglich. Die Kaufverträge selbst interessierten weder die Steuerbehörde noch eine andere Stelle. Die Nr. 29–31 und 36 dokumentieren umfangreiche, aber nur sehr fragmentarisch erhaltene familiäre Auseinandersetzungen um geerbte Vermögen. Beim Überfliegen der traurigen Zeilenreste fällt in Nr. 29, Z. 77 der völlig korrekt gebrauchte Terminus *Aquiliana* auf. Im Kommentar (S. 119) wird diese *stipulatio* allerdings nicht als Generalabrechnung erklärt, doch sind erfreulicherweise die parallelen Urkunden SB VI 8988; ChLA XX 704, 140 und 44, alle aus dem 6.–8. Jh., zitiert.

Zwei Urkunden ziehen die besondere Aufmerksamkeit des Juristen an, Nr. 18

¹) G. Thür, ZRG Rom. Abt. 122 (2005) 425f.

²) Excavations at Nessana, Non-Literary Papyri, hg. v. C. J. Kraemer, Princeton 1958 [P.Ness].

„Change of a Dowry Agreement“ und 28 „Division of Property“; beide Überschriften könnte man konkreter fassen. Der erste Text schließt an Nr. 1 (aus 537) an, eine Vereinbarung zwischen Theodoros und seinem Schwiegervater Patrophilos über die *proix (dos)* von Theodoros' verstorbener Mutter, die auch Patrophilos' Schwester war. Die – zu vermutende – Dotalurkunde für Patrophilos' Tochter Stephanous, Theodoros' Ehefrau, ist nicht erhalten, aber in Nr. 1 vorausgesetzt. Auf diese Dotalurkunde bezieht sich Nr. 18 (aus 539), „Wechsel der Dotalgegenstände“. Der fragmentierte Beginn lässt sprachlich drei Deutungen zu: 1) Patrophilos nimmt die geleisteten Dotalgegenstände und die *parapherna* zurück und gibt dafür Gold (drei bzw. dreieinhalb Pfund, insgesamt 468 *solidi*); 2) *dos* und *parapherna* waren in Gold bestellt und werden nun gegen andere Sachen ausgetauscht; 3) es werden Gegenstände getauscht, in Gold wird lediglich der Schätzwert ausgedrückt (S. 21). Die Herausgeber (Gagos/Caldwell) entscheiden sich für die erste Deutung. Eher wahrscheinlich ist die Schätzung von Gegenständen im Sinne einer *dos aestimata*³⁾. In den Zeilen 16 und 17 wäre noch genügend Platz, eine *timesis* (oder eine verbale Form davon) zu ergänzen. Dann würde Theodoros (anstatt des in Nr. 1 genannten Vermögens) einen Anteil an dem Gut in Serila (Nr. 18, Z. 6, um das es auch in Nr. 17 geht, S. 26) als *dos* erhalten. In seiner (nicht erhaltenen) Dotalurkunde dürften nur der Wert, aber noch keine konkreten Grundstücke genannt worden sein. Offen bleibt dabei allerdings der Charakter der *parapherna*, die in vorbyzantinischer Zeit in Kleidern und Schmuck bestanden haben.

Nr. 28 könnte man „Auflösung des Miteigentums an zwei Sklavenknaben“ überschreiben. Nach der wohl zutreffenden Interpretation der Herausgeber (Arjava/Vesterinen) hatten Patrophilos und Elaphia, Witwe des Elias⁴⁾, zwei Sklavenknaben im Alter von sechs bzw. vier Jahren im Miteigentum. Der Vater der Knaben stand, wie ich vermute, in Patrophilos', die Mutter in Elias' Eigentum. Gemäß einer früheren Abmachung wurde nun real geteilt, und zwar durch Los⁵⁾. Elaphia erloste den jüngeren Knaben und quittiert auch den Erhalt von drei *solidi* (Z. 40, 71). Die Herausgeber sind sich über die Funktion des Geldbetrags im Unklaren (S. 94). Nahe liegt, die drei *solidi* als Ersatz für den bis jetzt geleisteten Unterhalt zu erklären, da das Kind wohl bei der Mutter aufwuchs. Weiters rätseln sie, warum die Urkunde nicht, wie üblich, von beiden Parteien des Teilungsvertrags, sondern allein von Elaphia unterschrieben ist (S. 95). Nimmt man an, die Knaben wurden von einer Sklavin des Elias geboren, bestand kein Zweifel daran, dass der jüngere Sklave Elias' Erben gehörte, vermutlich den von Elaphia vertretenen drei Kindern. Elaphia hatte auch die drei *solidi* bar erhalten, sie benötigte also keine von Patrophilos unterzeichnete Urkunde, um irgendwelche Rechte durchzusetzen, wohl aber brauchte dieser ein Dokument, um sein Eigentum an dem älteren Knaben nachzuweisen. Verdienstvollerweise gehen die Herausgeber auch auf das Problem ein, dass nach römischer (Moral- und) Rechtstradition Sklavenfamilien nicht getrennt werden dürfen⁶⁾. Allerdings sehe das Syrisch-römische Rechtsbuch

³⁾ M. Kaser/R. Knütel, *Römisches Privatrecht*, München 192008, § 59 Nr. 23.

⁴⁾ Elaphia handelt auch als *epitropos*, Z. 17 (*tutor*) für ihre drei unmündigen Kinder. In Z. 12–16 findet sich eine ausführende Stellvertretungsklausel *poioumenes tous logous ...*; vgl. dazu H. Förster, oben in diesem Band, S. 328–335.

⁵⁾ Auch in Nr. 30 wurde (eine Erbschaft) zuerst geteilt, dann das Los geworfen, s. S. 132, wo dasselbe auch von Nr. 17 berichtet wird.

⁶⁾ Auf S. 94, Anm. 4 wird auf Ulp. 1 ed. aed. cur., D. 21,1,35 und – *sedes materiae* – C. 3,38,11 (Constantius; a. 334?) hingewiesen. Ch. Jones, ZPE 164 (2008) 19f.

vor, dass die Nachkommenschaft von Dotalsklavinnen aufgeteilt wird⁷⁾. Im Kommentar sieht Selb keinen Widerspruch zum römischen Reichsrecht. Soweit derzeit ersichtlich, geht es hier jedoch nicht um Kinder einer Dotalsklavin – in diesem Fall wäre nämlich die Aufteilung der Knaben zwischen Elaphia und den drei unmündigen Erben in Frage gestanden –, sondern um ein *contubernium* (*synoikesios*, Z. 23) eines Paares, das verschiedenen Eigentümern gehörte. Mit deren Erlaubnis hierzu war vernünftigerweise auch eine Abrede über das Eigentum an den zu erwartenden Kindern verbunden. Angesichts der verwickelten Vermögensbeziehungen zwischen Patrophilos und Elias bzw. Elaphia, die noch in Nr. 17 zu klären sind (S. 94), muss man sich sogar fragen, ob das Sklaven-Elternpaar mit den beiden kleinen Söhnen nicht ohnehin in gemeinsamem Haushalt auf einem der gemeinsamen Güter lebte und die Teilungsurkunde ohne faktische Relevanz nur die rechtliche Zuordnung der Kinder festlegte.

Insgesamt ist die vorzügliche Editionsarbeit zu loben. Sie ist in gediegene äußere Form gekleidet und mit einem optimalen Abbildungsteil versehen. Die Indices (S. 201–216) beziehen fortwährend und mit Korrekturen auch den Band I mit ein. Corrigenda und ein Addendum zu Band I finden sich auf den S. XIX–XXI, es folgt eine Karte von Palaestina Salutaris Tertia, ein nach den neuen Befunden revidierter Stammbaum von Theodoros' Familie ist vor Nr. 18 eingefügt (S. 17). Die Edition leistet jedem Juristen, der an der Rechtspraxis der justinianischen und späteren Zeit interessiert ist, unschätzbare Dienste.

Wien

Gerhard Thür

(19, Anm. 7) zitiert in diesem Zusammenhang (neben der genannten Konstitution) Ulp. 20 Sab., D. 33,7,12,7 (mit § 33); s. auch D. Nörr, *Römisches Recht, Geschichte und Geschichten* (Dig. 19,1,43sq.), München 2005, 22 und 64. Zur Sklavenfamilie s. auch Plin. ep. 8, 18; zum athenischen Recht s. Hypereides, Gegen Timandros, Z. 30–35, dazu G. Thür, ZRG Rom. Abt. 125 (2008) 646–663 (655f.).

⁷⁾ Die einschlägigen §§ 95, 108 und 119 in W. Selb/H. Kaufhold, *Das Syrisch-römische Rechtsbuch*, Wien 2002 (zu finden in Band II) werden S. 94, Anm. 5 zitiert, dort auch die Gegenposition Pap. 4 resp., D. 23,3,69,9; nicht benutzt wurde allerdings Selbs Kommentar hierzu in Band III.